

Bern, 6. September 2018

Medienmitteilung

Positives Gesamtbild nach 6 Jahren KESB Kindesschutzmassnahmen gemäss Statistik 2017 leicht rückläufig

Schutzmassnahmen werden von den KESB nur dort angeordnet, wo sie nötig sind – dieses Bild zeigt die neuste Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES. Weder in der Deutsch- noch in der Westschweiz sind die Fallzahlen auffällig angestiegen. Bei den sensiblen Kindesschutzmassnahmen gibt es gar eine leichte Abnahme. Nach sechs Jahren KESB und einer positiven Zwischenbilanz verstärkt die KOKES den Fokus auf die gute Zusammenarbeit zwischen KESB, Beistand und Familie.

Bei den Erwachsenenschutzmassnahmen ist die Anzahl der Betroffenen mit 90'719 (Stand 31.12.2017) praktisch stabil geblieben (89'605, Stand 31.12.2016, Zunahme um 1.24 %). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Kindesschutzmassnahmen: Hier ist die Anzahl der betroffenen Kinder im Vergleich zum Vorjahr von 42'767 (Stand 31.12.2016) auf 41'902 sogar leicht zurückgegangen (Abnahme um 2 %). Weil sich auch die neusten Zahlen im Schnitt der letzten Jahre bewegen, bestätigt sich das Bild einer KESB, die mit Umsicht Massnahmen ergreift. Guido Marbet, Präsident der KOKES und Präsident des Obergerichts Aargau, sagt: „Die KESB greift nur dort ein, wo es nötig ist, und auch dann sucht sie das Gespräch mit den Betroffenen und Angehörigen und versucht, eine einvernehmliche Lösung zu finden.“ Eine solche gemeinsame Lösung findet sich in rund 80 % der Fälle. Vor diesem Hintergrund zieht auch die Zürcher Regierungsrätin Jacqueline Fehr als KOKES-Vorstandsmitglied eine positive Gesamtbilanz: „Das System ist stabilisiert und funktioniert dank Erfahrung und vertraglich vereinbarter Zusammenarbeit mit Gemeinden, Schulen und Kinderspitälern“.

Familie ist wichtig – Schutz der hilfsbedürftigen Person geht vor

Ganz allgemein gilt: Eine behördliche Intervention findet nur dann statt, wenn die familiäre Unterstützung nicht möglich ist. Caroline Kühnlein, Richterin am Kantonsgericht Waadt und KOKES-Vorstandsmitglied: „Die Behörde greift nur in ein Familiensystem ein, wenn keine Angehörigen verfügbar sind oder wenn die Angehörigen untereinander zerstritten sind“. So kommt es immer wieder vor, dass eine hilfsbedürftige Person explizit wünscht, von einer familien-externen Person unterstützt zu werden. Hier gilt es, der Selbstbestimmung Rechnung zu tragen: Der Staat hat die hilfsbedürftigen Personen zu unterstützen und zu schützen, nötigenfalls auch vor den Eltern und der eigenen Familie. Diese Praxis hat das Bundesgericht in einem aktuellen Fall bestätigt (Urteil vom 10. Juli 2018 (5A_463/2017): Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht über Tochter: Beschwerde des Vaters abgewiesen).

Besonnenes Eingreifen der Behörden – am Beispiel der Fälle an Kinderkliniken

Dass die KESB mit Zurückhaltung zu Schutzmassnahmen greifen, zeigt sich exemplarisch im Kinderschutz. Während die Kinderkliniken immer öfter mit überforderten Eltern oder gar gewalttätigen Familienmitgliedern konfrontiert sind und die Anzahl von Gefährdungsmeldungen steigt, nehmen die Schutzmassnahmen der KESB nicht entsprechend zu.

Markus Wopmann, Präsident der Fachgruppe Kinderschutz der Schweizerischen Kinderkliniken, folgert daraus, dass die Behörden sorgsam mit der Situation umgehen: „Das Zusammenspiel von freiwilligem und behördlichem Kinderschutz ist optimal für Kinder in Gefährdungssituationen. Die KESB ist für die Kinderschutzgruppen der Kinderkliniken zu einem unverzichtbaren Partner geworden“.

Schutz als gemeinsame Aufgabe von KESB, Beiständen und Familie

Für die KOKES ist klar, dass es ständige Anstrengungen und Verbesserungen braucht. Bisher hat sich die KOKES vor allem um das Thema KESB gekümmert, um diese noch junge Behörde in fachlicher Hinsicht zu begleiten, um Mängel zu erkennen und zu beheben. Nach sechs Jahren KESB mit einer positiven Zwischenbilanz, will sich die KOKES nun verstärkt mit dem Hilffsystem als Ganzem auseinandersetzen. Für den optimalen Schutz der hilfsbedürftigen Personen braucht es ein gutes Zusammenspiel zwischen KESB, Beistand, Familie und weiterer involvierter Instanzen (z.B. Kinderspitäler oder Heime). Insbesondere die Beistände haben dabei eine zentrale Rolle. Für viele Betroffene ist der Beistand oder die Beiständin die wichtigste Ansprechperson, weshalb gerade hier eine gute Zusammenarbeit von grosser Bedeutung ist. Darauf will die KOKES nun einen Fokus richten. Zum Thema „Partizipation als Qualitätsmerkmal“ organisiert die KOKES bereits nächste Woche eine Tagung, zu der rund 400 Fachpersonen aus der ganzen Schweiz erwartet werden. Der Einbezug und die Beteiligung der betroffenen Person und ihres Umfelds (Familie) bilden das Fundament einer erfolgreichen Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Auskunft erteilen:

- Guido Marbet, Präsident KOKES, Tel. 062 835 39 56 (13.30 – 15.30 Uhr)
- Diana Wider, Generalsekretärin KOKES, Tel. 041 367 48 87 (13.30 – 15.30 Uhr)

KOKES

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit dem Bund und nationalen Organisationen. Sie führt Fachtagungen durch, erhebt gesamtschweizerische Statistik-Zahlen und gibt fachliche Empfehlungen ab.